



Brüssel, den 22. April 2015
(OR. en)

8176/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0285 (COD)

PECHE 140
CODEC 563

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7259/3/15 REV 3 PECHE 96 CODEC 361
Nr. Komm.dok.: 14028/14 PECHE 455 CODEC 1967 - COM(2014) 614 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände
von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die
diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1098/2007 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu dem oben-
genannten Vorschlag, den der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 20. April
gebilligt hat. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und**
Unterstreichung und Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EU) 201./...

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

[...]

[...]

nach Zuleitung des **Entwurfs des Gesetzgebungsakts** an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

- (1) Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982³, bei dem die EU Vertragspartei ist, sieht Bestandserhaltungspflichten vor, zu denen auch gehört, dass die Populationen der befischten Arten auf einem den höchstmöglichen Dauerertrag sichernden Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden.
- (2) Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 haben sich die Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, etwas gegen den anhaltenden Rückgang vieler Fischbestände zu unternehmen. Daher müssen die Befischungsraten von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee angepasst werden, um zu gewährleisten, dass diese Bestände so bewirtschaftet werden, dass **ihre Populationen** über dem Niveau liegen bzw. wieder das Niveau erreichen, auf dem der höchstmögliche Dauerertrag erzielt werden kann.
- (3) Die Gemeinsame Fischereipolitik (**GFP**) muss zum Schutz der Meeresumwelt und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung aller kommerziell genutzten Arten sowie insbesondere zum Erreichen des Ziels eines guten Umweltzustands bis 2020 im Sinne [...] der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ beitragen.
- (4) In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sind die Vorschriften der [...] GFP [...] im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union festgelegt. Zu den Zielen der GFP gehört unter anderem, die langfristige Umweltverträglichkeit von Fischfang und Aquakultur sicherzustellen sowie bei der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz vorzugehen und den ökosystemorientierten Ansatz zu verfolgen.
- (5) Aus jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) und des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei [...] geht hervor, dass die Befischungsraten bei Dorsch- und Sprottenbeständen sowie bei einigen Heringsbeständen über dem Niveau liegen, das notwendig ist, um **das Ziel zu erreichen, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Niveaus der Biomasse zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht** [...].

³ ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3.

⁴ **Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).**

⁵ **Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).**

- (6) Während für die Dorschbestände seit 2007⁶ ein Bewirtschaftungsplan gilt, unterliegen die Herings- und Sprottenbestände bislang noch keinem solchen Plan. Da es starke biologische Wechselwirkungen zwischen den Dorschbeständen und den pelagischen Beständen gibt, kann die Größe des Dorschbestands die Größe der Herings- und Sprottenbestände beeinflussen und umgekehrt. [...]
- (7) Der durch die vorliegende Verordnung festgelegte Mehrjahresplan sollte [...] auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Gutachten erstellt sein und Ziele **sowie** Vorgaben mit klaren Zeitrahmen, Referenzgrößen für die Bestandserhaltung und Sicherheitsmechanismen enthalten.
- (8) Es sollte ein Mehrarten-Bewirtschaftungsplan unter Berücksichtigung sowohl der Wechselwirkungen zwischen den Dorsch-, Herings und Sprottenbeständen als auch der bei der Befischung dieser Bestände getätigten Beifänge, d. h. Scholle, Glattbutt, Flunder und Steinbutt in der Ostsee, aufgestellt werden. Ziel[...] des genannten Plans sollte es sein, **bei der** Befischung diese Bestände in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. **Dieser höchstmögliche Dauerertrag sollte unter dem Aspekt der fischereilichen Sterblichkeit festgelegt werden. Angesichts des Umstands, dass der Plan für mehrere Arten gilt, die in einer gemischten Fischerei miteinander in Wechselwirkung stehen, und um die Vorhersehbarkeit und Stabilität der Fänge zu gewährleisten, sollte die fischereiliche Sterblichkeit in Wertebereichen angegeben werden. Da diese Definition im Sinne dieses Plans Teil einer strategischen politischen Entscheidung im Rahmen der GFP für den Zweck dieses Plans ist, obliegt es dem Gesetzgeber, diese Wertebereiche zu definieren.**
- (9) **Außerdem sollte die** Bewirtschaftung der Dorschbestände sowie der pelagischen Bestände [...] die Nachhaltigkeit der Bestände nicht gefährden, die bei diesen Fischereien als Beifänge gefangen werden, d. h. Scholle, Glattbutt, Flunder und Steinbutt in der Ostsee. Deshalb sollte der Plan, **solange keine ausreichenden Informationen verfügbar sind, um Vorgaben für den höchstmöglichen Dauerertrag festzulegen, die Möglichkeit von Bestandserhaltungsmaßnahmen für diese Beifänge auf Grundlage des Vorsorgeansatzes vorsehen.**
- (10) Da gemäß [...] der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine Pflicht zur Anlandung **für alle Fänge von Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen**, eingeführt wird, sollte der Plan zudem darauf abzielen, zur Umsetzung der Pflicht zur Anlandung von Dorsch, Hering, Sprotte und Scholle beizutragen.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

- (11) Gemäß [...] der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den in einem Mehrjahresplan festgelegten Zielen, bezifferbaren Vorgaben, Zeiträumen und Margen festgelegt werden.
- (12) [...]⁷
- (13) Es müssen Sicherheitsmechanismen in Form von Referenzgrößen für die Bestandserhaltung festgelegt werden, um Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen, wenn die Bestandsgröße Werte erreicht, die eine ernsthafte Bedrohung für die Erhaltung des Bestands darstellen. Diese Referenzgrößen für die Bestandserhaltung sollten als Mindestwerte für die Laicherbiomasse definiert werden, die der vollen Reproduktionskapazität entsprechen. Für den Fall, dass die Bestandsgröße unter diese Referenzgrößen für die Bestandserhaltung sinkt, sollten Abhilfemaßnahmen vorgesehen werden.
- (14) Bei Beständen, die Gegenstand von Beifängen sind, sollten bei fehlenden wissenschaftlichen Gutachten zu solchen Mindestwerten für die Laicherbiomasse, spezifische Erhaltungsmaßnahmen verabschiedet werden, wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass ein Bestand bedroht ist.
- (15) [...]
- (16) Um der Pflicht zur Anlandung gemäß [...] der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nachzukommen, sollte der Plan den Erlass anderer Bewirtschaftungsmaßnahmen [...] vorsehen. Solche Maßnahmen sollten im Wege delegierter Rechtsakte [...] erlassen werden.
- (17) Der Plan sollte auch vorsehen, dass im Wege delegierter Rechtsakte bestimmte flankierende technische Maßnahmen erlassen werden, um zur Verwirklichung der Ziele des Plans beizutragen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Jungfischen bzw. laichenden Fischen. Bis zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates⁸ sollte es auch [...] möglich sein, dass bei solchen Maßnahmen, sofern es zur Verwirklichung der Ziele des Plans erforderlich ist, von bestimmten nicht wesentlichen Vorschriften der genannten Verordnung abgewichen wird.

⁷ [...]

⁸ Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1).

- (18) Um eine zeitgerechte und angemessene Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie Flexibilität zu gewährleisten und um die Weiterentwicklung bestimmter Maßnahmen zu ermöglichen, sollte die Kommission ermächtigt werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV [...] Rechtsakte zu erlassen, so dass diese Verordnung im Bereich der Abhilfemaßnahmen für Scholle, Flunder, Steinbutt und Glatthead, der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung sowie der technischen Maßnahmen ergänzt werden kann. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (19) [...] **Da eine Befugnisübertragung in Bezug auf den** Erlass von [...] bestimmten [...] Bestanderhaltungsmaßnahmen vorgesehen ist, sollten Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in den Ostseefischereien die Möglichkeit haben, gemeinsame Empfehlungen für solche Maßnahmen vorzulegen, damit diese Maßnahmen so konzipiert werden, dass sie die Besonderheiten der Ostsee und der dortigen Fischereien berücksichtigen. Die Frist für die Vorlage **der genannten** Empfehlungen sollte festgelegt werden. **Die Kommission sollte von den übertragenen Befugnissen nur dann Gebrauch machen können, wenn eine gemeinsame Empfehlung vorgelegt worden ist. Liegt keine gemeinsame Empfehlung vor, so sollte die Kommission gemäß dem Vertrag einen Gesetzesvorschlag für die einschlägigen Maßnahmen unterbreiten.**
- (20) Um die Einhaltung der in vorliegender Verordnung festgelegten Maßnahmen sicherzustellen, sollten ergänzend zu **oder abweichend von** den Kontrollmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁹ besondere Kontrollmaßnahmen ergriffen werden.
- (20a) Es ist angemessen, für Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von acht Metern oder mehr, die gezielt Dorsch befischen, weiterhin eine Verpflichtung vorzusehen, dass sie ihre Fänge in ein Logbuch eintragen.**
- (20b) Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands ist es angemessen, die erlaubte Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord behaltene Mengen anzupassen, soweit es um Fischereifahrzeuge geht, die gezielt pelagische Arten, die unsortiert anzulanden sind, befischen.**
- (21) Da es sich bei der Ostsee um ein relativ kleines Fanggebiet handelt, in dem hauptsächlich kleine Schiffe kurze Fangreisen unternehmen, sollte die Anmeldung gemäß [...] der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auf alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von acht Metern oder mehr ausgedehnt werden, wobei die Voranmeldungen mindestens eine Stunde vor der geschätzten Ankunftszeit im Hafen vorgelegt werden sollten. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Fangreisen mit sehr kleinen Fangmengen auf die betreffenden Bestände sowie des Verwaltungsaufwands für [...] mit **solchen Fangreisen** verbundene Anmeldungen ist es jedoch angebracht, solche Anmeldungen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Schiffe eine Mindestmenge von 300 kg Dorsch oder zwei Tonnen pelagischer Arten an Bord mitführen.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

(22) Es sollten Schwellenwerte für die Dorsch-, Herings- und Sprottenbestände festgelegt werden, die die Fischereifahrzeuge gemäß [...] der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in einem bezeichneten Hafen oder an einem küstennahen Ort anlanden müssen. Bei der Bezeichnung **der genannten** [...] Häfen oder küstennahen Orte sollten die Mitgliedstaaten zudem die Kriterien gemäß [...] der genannten Verordnung in einer Weise beachten, dass eine effektive Kontrolle der unter diese Verordnung fallenden Bestände gewährleistet wird.

(22a) Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte klargestellt werden, dass Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit, die erlassen wurden, um die Ziele dieses Plans zu erreichen, als für eine Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Betracht kommend gelten können.

(23) In Übereinstimmung mit [...] der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten Vorschriften für die regelmäßig von der Kommission durchzuführende Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Anwendung dieser Verordnung erlassen werden. Eine solche Überprüfung sollte sich auf die vom ICES vorgenommene Benchmarkingbewertung der betroffenen Bestände stützen.

(24) Vor der Erstellung des Plans [...] **müssen** seine [...] wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen gemäß [...] der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ordnungsgemäß bewertet **werden**¹⁰.

(25) Was den zeitlichen Rahmen betrifft, so wird davon ausgegangen, dass bei den betroffenen Beständen **der Grad der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, soweit möglich bis 2015 und unter allen Umständen schrittweise bis spätestens 2020** erreicht werden sollte. **Danach** sollte er **auf diesem Niveau** aufrechterhalten werden.

(26) [...]

(27) Die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 [...] ¹¹ sollte aufgehoben werden.

(27a) Die Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1396/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Ostsee wird durch die Annahme des Plans nicht beeinträchtigt –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁰ [...]

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung stellt einen Mehrjahresplan ([...] "Plan") für folgende Bestände ([...] "betroffene Bestände") in den Unionsgewässern der Ostsee und für die Fischereien, die die betroffenen Bestände befischen, auf:

- a) Dorsch (*Gadus morhua*) in den ICES-Gebieten 22-24 (Dorsch in der westlichen Ostsee);
- b) Dorsch (*Gadus morhua*) in den ICES-Gebieten 25-32 (Dorsch in der östlichen Ostsee);
- c) Hering (*Clupea harengus*) in den ICES-Gebieten 25, 26, 27, 28.2, 29 und 32 (Hering in der mittleren Ostsee);
- d) Hering (*Clupea harengus*) im ICES-Gebiet 28.1 (Hering im Rigaischen Meerbusen);
- e) Hering (*Clupea harengus*) im ICES-Gebiet 30 (Hering in der Bottnischen See);
- f) Hering (*Clupea harengus*) im ICES-Gebiet 31 (Hering in der Bottenwiek);
- g) Hering (*Clupea harengus*) in den ICES-Gebieten [...] 22-24 (Hering in der westlichen Ostsee)¹²;
- h) Sprotte (*Sprattus sprattus*) in den ICES-Gebieten 22-32.

2. Der Plan gilt auch für **die Beifänge von** Scholle (*Pleuronectes platessa*), Flunder (*Platichthys flesus*), Steinbutt (*Psetta maxima*) und Glattbutt (*Scophthalmus rhombus*) in den ICES-Gebieten 22-32, die bei der Befischung der betroffenen Bestände gefangen werden.

¹² Der Rat erkennt an, dass die vom ICES vorgelegten wissenschaftlichen Gutachten für diesen Bestand sowohl dem ICES-Gebiet IIIa als auch den ICES-Gebieten 22-24 Rechnung tragen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten neben den Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 [...], Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 [...] und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 [...] folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „pelagische Bestände“: die in Artikel 1 Buchstaben c bis h dieser Verordnung aufgeführten Bestände und jede Kombination dieser Bestände;
- b) [...]
- c) [...]

[...]b) "betroffene Mitgliedstaaten": **Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse haben:** Dänemark, Deutschland, Estland, [...], Lettland, Litauen, Polen, **Finnland** und Schweden.

KAPITEL II ZIELE DES PLANS [...]

Artikel 3

Ziele des Plans

1. Der Plan trägt dazu bei, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen. [...]

(2) Inbesondere zielt der Plan darauf ab, den [...] höchstmöglichen Dauerertrag nach Möglichkeit **bis 2015 und schrittweise bis spätestens 2020 zu erreichen und danach die Populationen der betroffenen Fischbestände auf Niveaus zu erhalten, die den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglichen. Dieser höchstmögliche Dauerertrag wird unter dem Aspekt der fischereilichen Sterblichkeit festgelegt, die in den Wertbereichen gemäß Anhang I angegeben sind.**

(3) Darüber hinaus gewährleistet der Plan die Erhaltung der Bestände von Scholle, Glattbutt, Flunder und Steinbutt im Einklang mit dem Vorsorgeansatz.

[...]**(4)** Der Plan trägt dazu bei, die in Artikel 15 [...] der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgeschriebene Pflicht zur Anlandung von Fängen aus den betroffenen Beständen sowie von Schollenfängen umzusetzen.

Artikel 4

[...]

[...]

KAPITEL III REFERENZGRÖSSEN FÜR DIE BESTANDSERHALTUNG

*Artikel **4**[...]*

Mindestwert für die Laicherbiomasse

- (1) Die Referenzgrößen für die **Erhaltung der betroffenen Bestände**, angegeben als Mindestwerte für die Laicherbiomasse, die der vollen Reproduktionskapazität entsprechen, werden **in Anhang II definiert**.

[...]

(2) Liegt die Laicherbiomasse eines der betroffenen Bestände in einem bestimmten Jahr unter dem in [...] **Anhang II** festgelegten Mindestwert für die Laicherbiomasse, so werden geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass für die betroffenen Bestände schnell wieder die Vorsorgewerte erreicht werden. **Dazu können die in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen, Sofortmaßnahmen der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder** die Vorlage von **geeigneten** Legislativvorschlägen **für Rechtsakte** durch die Kommission [...] zählen.

KAPITEL IIIa

FANGMÖGLICHKEITEN

Artikel 5

Fangmöglichkeiten

(1) Der Rat legt gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 3 fest.

(2) Liegt die Laicherbiomasse eines der betroffenen Bestände in einem bestimmten Jahr unter dem in Anhang II festgelegten Mindestwert für die Laicherbiomasse, so kann der Rat zusätzlich zu den geeigneten Abhilfemaßnahmen nach Artikel 4 und technischen Maßnahmen nach Artikel 9 unter Berücksichtigung der Auswirkungen solcher Maßnahmen die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand auf einem niedrigeren Niveau festlegen als dem, das sich aus der Anwendung von Absatz 1 ergibt, um sicherzustellen, dass für die betroffenen Bestände schnell wieder die Vorsorgewerte erreicht werden.

KAPITEL IV

BESONDERE MAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG VON SCHOLLE, FLUNDER, STEINBUTT UND GLATTBUTT

Artikel 6

Maßnahmen im Falle einer Bedrohung für Scholle, Flunder, Steinbutt und Glattbutt, die als Beifang gefangen werden

(1) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Erhaltung eines der Schollen-, Flunder-, Steinbutt- oder Glattbuttbestände in der Ostsee, die bei der Befischung der betroffenen Bestände als Beifang gefangen werden, bedroht ist, [...] können spezifische Erhaltungsmaßnahmen [...] erlassen werden, um dieser Bedrohung zu begegnen.

(2) Wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine gemeinsame Empfehlung vorgelegt, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, die in Absatz 1 genannten Maßnahmen gemäß Artikel 15 im Wege von delegierten Rechtsakten zu erlassen.

Solche Erhaltungsmaßnahmen können aus folgenden Aspekten bestehen:

- i. [...]
- ii. [...]
- iii. Merkmale von Fanggeräten, insbesondere Maschenöffnung, Garnstärke, Größe der Fanggeräte **zur Beibehaltung oder Verbesserung der Selektivität;**
- iv. Einsatz von Fanggeräten, insbesondere Stellzeiten und Einsatztiefe von Fanggeräten **zur Beibehaltung oder Verbesserung der Selektivität;**
- v. Verbot oder Beschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten **zum Schutz von Laichfisch oder Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung;**
- vi. Verbot oder Beschränkung der Fangtätigkeiten zu bestimmten Zeiten **zum Schutz von Laichfisch oder Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung;**
- vii. Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung **zum Schutz von jungen Meerestieren[...];**
- viii. **weitere Merkmale im Zusammenhang mit der Selektivität:**

[...]**(3)** Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zielen auf die Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ab und werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgelegt.

[...]**(4) Für den Erlass von Maßnahmen gemäß diesem Artikel gilt Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.**

Die Frist für die Vorlage der gemeinsamen Empfehlung in Bezug auf Maßnahmen betreffend ein bestimmtes Kalenderjahr endet am 1. September des vorangegangenen Jahres [...].

KAPITEL V

BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PFLICHT ZUR ANLANDUNG

Artikel 7

[...]

Artikel 8

Bestimmungen im Zusammenhang mit der [...] Pflicht zur Anlandung

- (1) **Wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine gemeinsame Empfehlung vorgelegt, so wird** [...] der Kommission die Befugnis übertragen, die [...] folgenden Maßnahmen gemäß Artikel 15 **im Wege von** delegierten Rechtsakten zu erlassen:
- a) [...]
- b) Ausnahmen von der **Geltung der** Pflicht zur Anlandung [...] für Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems, **um die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung zu erleichtern;** [...]
- c) die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit, **um die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung zu erleichtern; solche Ausnahmen wegen Geringfügigkeit sind für die** in Artikel 15 Absatz **5** [...] Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten **Fälle vorgesehen und gehen nicht über die in dem genannten Artikel vorgesehenen Prozentpunkte der jährlichen Gesamtfangmenge aller Arten hinaus, für die die Pflicht zur Anlandung und dieser Plan gelten;**[...]

- d) spezifische Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge, insbesondere zur Kontrolle der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung; und
- e) die Festlegung von Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung zum Schutz von jungen Meerestieren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zielen auf die Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 ab und werden gegebenenfalls auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgelegt. [...]

(3) Für den Erlass von Maßnahmen gemäß diesem Artikel gilt Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Die Frist für die Vorlage der ersten gemeinsamen Empfehlung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beträgt 18 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung. Danach kann eine gemeinsame Empfehlung in Bezug auf Maßnahmen betreffend ein bestimmtes Kalenderjahr bis spätestens am 1. September des vorangegangenen Kalenderjahres vorgelegt werden [...].

KAPITEL VI TECHNISCHE MASSNAHMEN

Artikel 9

[...] Technische Maßnahmen

- (1) Wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine gemeinsame Empfehlung vorgelegt, so wird [...] der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zu folgenden technischen Maßnahmen zu erlassen:
- a) Spezifikationen zu Merkmalen von Fanggeräten und Vorschriften über ihren Einsatz zur Beibehaltung oder Verbesserung der Selektivität, Verringerung unerwünschter Beifänge oder Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Ökosystem;

- b) Spezifikationen zu Änderungen oder zusätzlichen Vorrichtungen an den Fanggeräten **zur Beibehaltung oder Verbesserung der Selektivität, Verringerung unerwünschter Beifänge oder Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Ökosystem;**
 - c) Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und von Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten **zum Schutz von Laichfisch oder Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung;**
 - d) Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung für Bestände, die unter diese Verordnung fallen, **zum Schutz von jungen Meerestieren.**
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zielen auf die Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 [...] ab [...].
- (3) [...]

(4) Für den Erlass von Maßnahmen gemäß diesem Artikel gilt Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Die Frist für die Vorlage der ersten gemeinsamen Empfehlung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beträgt 18 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung. Danach kann eine gemeinsame Empfehlung in Bezug auf Maßnahmen betreffend ein bestimmtes Kalenderjahr bis spätestens am 1. September des vorangegangenen Kalenderjahres vorgelegt werden. [...]

KAPITEL VII

[...]

Artikel 10

[...]

KAPITEL VIII KONTROLLE UND DURCHSETZUNG

Artikel 11

Bezug zur Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 [...]

Die in diesem Kapitel aufgeführten Kontrollmaßnahmen werden zusätzlich zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 [...] vorgesehenen Maßnahmen angewendet, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 12

Anmeldungen

- (1) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt die in dem genannten Artikel festgelegte Anmeldeverpflichtung für Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von acht Metern oder mehr, die mindestens 300 kg Dorsch oder zwei Tonnen pelagische Arten an Bord mitführen.
- (2) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgt die Vorabmitteilung mindestens eine Stunde vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen. **Die zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats können eine frühere Einfahrt in den Hafen gestatten.**

Artikel 12a

Logbücher

Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 führen die Kapitäne aller Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von acht Metern oder mehr, die gezielten Fischfang auf Dorsch betreiben, ein Logbuch über ihre Tätigkeit gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung.

Artikel 12b

Erlaubte Toleranzspanne im Logbuch

Abweichend von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord behaltenen Mengen an Fängen pelagischer Arten und Industriefängen, die unsortiert anzulanden sind, 10 % der Gesamtmenge dieser unsortiert an Bord behaltenen Fänge.

Artikel 13

Bezeichnete Häfen

Für Arten, für die ein Mehrjahresplan gilt, wird der in Lebendgewicht ausgedrückte Schwellenwert, ab dem Fischereifahrzeuge ihre Fänge gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in einem bezeichneten Hafen oder an einem küstennahen Ort anlanden müssen, wie folgt festgesetzt:

- a) 750 Kilogramm Dorsch,
- b) 5 Tonnen pelagische Arten.

KAPITEL IX FOLGEMASSNAHMEN

Artikel 14

Bewertung des Plans

Die Kommission sorgt dafür, dass die Auswirkungen dieses Plans auf die unter diese Verordnung fallenden Bestände und auf die Fischereien, die diese Bestände befischen, insbesondere zur Berücksichtigung von Änderungen in den wissenschaftlichen Gutachten, **spätestens drei** [...] Jahre nach Inkrafttreten des Plans **oder – falls dies von allen betroffenen Mitgliedstaaten für erforderlich gehalten wird – zu einem früheren Zeitpunkt** bewertet werden. [...] Danach **sorgt die Kommission dafür, dass mindestens** alle sechs Jahre **oder – falls dies [...] von allen betroffenen Mitgliedstaaten oder der Kommission für erforderlich gehalten wird – zu einem früheren Zeitpunkt eine Bewertung erfolgt.** Die Kommission übermittelt die Ergebnisse [...] **der genannten** Bewertungen dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Artikel 14a

Änderung der Wertbereiche für die fischereiliche Sterblichkeit
und des Mindestwertes für die Laicherbiomasse

Gelangt die Kommission aufgrund wissenschaftlicher Gutachten zu dem Schluss, dass die in Anhang I festgelegten Wertbereiche für die fischereiliche Sterblichkeit und/oder die in Anhang II festgelegten Mindestwerte für die Laicherbiomasse die Ziele dieses Plans nicht mehr richtig zum Ausdruck bringen, so kann die Kommission umgehend einen Vorschlag zu deren Änderung vorlegen.

Artikel 14b

Unterstützung durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit, die zur Erreichung der Ziele dieses Mehrjahresplans erlassen wurden, gelten als vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne des Artikels 33 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

**KAPITEL X
VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

Artikel 15

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 6, 8 und 9 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** [...] ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. **Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 6, 8 und 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 6, 8 und 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

KAPITEL XI ÄNDERUNGEN

Artikel 16

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 [...]

(1) Artikel[...] **13 Absatz 3** der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005[...] **wird** gestrichen.

(2) Folgender neuer Artikel 16b wird eingefügt:

"Artikel 16b

Verfahren für die Festlegung technischer Maßnahmen im Rahmen der Mehrjahrespläne

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zum Zwecke des Erlasses der in Artikel 9 Absatz 1 der [Verordnung über den Mehrarten-Plan für die Ostsee] genannten Rechtsakte und für deren Geltungsdauer technische Maßnahmen festzulegen. Solche technischen Maßnahmen werden im Wege eines delegierten Rechtsakts, der gemäß Artikel 28b der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlassen wird, festgelegt und können gegebenenfalls von den folgenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung abweichen:

- a) **Spezifizierung von Zielarten und Maschenöffnungen, die in den Anhängen II und III aufgeführt sind, auf die in den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Verordnung verwiesen wird;**
- b) **Strukturen, Merkmale und Vorschriften für den Einsatz von aktivem Fanggerät gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 6 sowie Anhang II der vorliegenden Verordnung;**
- c) **Strukturen, Merkmale und Vorschriften für den Einsatz von passivem Fanggerät gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung;**
- d) **Liste und Koordinaten von verbotenen Gebieten und die Anwendungszeiträume gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung;**
- e) **Arten, geografische Gebiete und Zeiträume für die Anwendung der Fangbeschränkungen für die Befischung bestimmter Bestände gemäß Artikel 18a Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und die technischen Einzelheiten der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 18a Absatz 2 der vorliegenden Verordnung."**

(3) In Artikel 28b, Absätze 2, 3 und 5 werden die Worte "Artikel 14b und 28b" durch die Worte "Artikel 14b, 16b und 28b" ersetzt.

KAPITEL XII Aufhebung

Artikel 17

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 [...]

Die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

KAPITEL XIII Schlussbestimmungen

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] **zwanzigsten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab [1. Januar 2015].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

Wertbereiche für die fischereiliche Sterblichkeit zur Festlegung des höchstmöglichen Dauerertrags

<u>Bestand</u>	<u>Zielwertbereich für die fischereiliche Sterblichkeit</u>
<u>Dorsch in der westlichen Ostsee</u>	<u>0,15-0,45</u>
<u>Dorsch in der östlichen Ostsee</u>	<u>nicht festgelegt</u> ¹³
<u>Hering in der mittleren Ostsee</u>	<u>0,16-0,28</u>
<u>Hering im Rigaischen Meerbusen</u>	<u>0,24-0,38</u>
<u>Hering in der Bottnischen See</u>	<u>0,09-0,13</u>
<u>Hering in der Bottenwiek</u>	<u>nicht festgelegt</u> ¹⁴
<u>Hering in der westlichen Ostsee</u>	<u>0,23-0,41</u>
<u>Sprotte in der Ostsee</u>	<u>0,19 – 0,27</u>

ANHANG II

Mindestwert für die Laicherbiomasse

<u>Bestand</u>	<u>Mindestwert für die Laicherbiomasse (in Tonnen)</u>
<u>Dorsch in der westlichen Ostsee</u>	<u>36 400</u>
<u>Dorsch in der östlichen Ostsee</u>	<u>nicht festgelegt</u> ¹⁵
<u>Hering in der mittleren Ostsee</u>	<u>600 000</u>

¹³ Der Rat merkt an, dass die fehlenden Zahlenangaben auf Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten aktualisiert werden müssen, ehe die Verordnung angenommen werden kann.

¹⁴ Der Rat merkt an, dass die fehlenden Zahlenangaben auf Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten aktualisiert werden müssen, ehe die Verordnung angenommen werden kann.

¹⁵ Der Rat merkt an, dass die fehlenden Zahlenangaben auf Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten aktualisiert werden müssen, ehe die Verordnung angenommen werden kann.

<u>Hering im Rigaischen Meerbusen</u>	<u>60 000</u>
<u>Hering in der Bottnischen See</u>	<u>316 000</u>
<u>Hering in der Bottenwiek</u>	<u>nicht festgelegt</u> ¹⁶
<u>Hering in der westlichen Ostsee</u>	<u>110 000</u>
<u>Sprotte in der Ostsee</u>	<u>570 000</u>

¹⁶ Der Rat merkt an, dass die fehlenden Zahlenangaben auf Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten aktualisiert werden müssen, ehe die Verordnung angenommen werden kann.